

Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Kreistagsfraktion DIE LINKE

- Per Email -

Dienststelle: Bauaufsichtsamt, Amtsleitung
Dienstgebäude: Süntelstraße 9, 31785 Hameln
Riegel C, 3. OG, Zimmer 06
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Ansprechpartner: **Nina Weißer**
Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-4200
Telefax: 05151 / 903-64200
E-Mail: nina.weisser@hameln-pyrmont.de
Internet: www.hameln-pyrmont.de
Datum: 19.04.2021

Ihre Anfrage vom 01.04.2021

Sehr geehrter Herr Kurbjuweit,
sehr geehrter Herr Dr. Loeding,

im Rahmen der gewerblichen Nutztierhaltung bedarf es der Genehmigung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Bundesrecht sowie nach den landesrechtlichen Anforderungen der Bauordnung. Weitere Bundesgesetze aus dem Regelungsbereich des Natur- und Immissionsschutzes wie das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die Verwaltungsvorschriften der TA-Lärm und TA-Luft ergänzen die baurechtlichen Vorschriften. Innerhalb der rechtlichen Vorschriften hat der Gesetzgeber auch Vorgaben hinsichtlich Akkumulation von Masttieranlagen, Ausbringung von Gülle und Lärm- und Geruchsmissionen gemacht sowie Grenzen der Zumutbarkeit, auch nach Größe der jeweiligen Anlagen, bestimmt. Sobald die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, hat die Antragstellerin / der Antragssteller einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen. Hierbei handelt der Landkreis als Teil der ausführenden Gewalt.

Dies vorangestellt, beantworte ich Ihre Anfrage vom 01.04.2021 wie folgt:

1. Mit Datum vom 31.03.2021 liegt nunmehr die Stellungnahme der Düngbehörde zunächst elektronisch vor.
 2. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme ist derzeit in Bearbeitung. Vorab lässt sich bereits sagen, dass unter Erteilung bestimmter Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Düngbehörde vorgetragen wurden.
 3. Eine Bewertung hinsichtlich der Immissionen ist erfolgt; eine gesamtheitliche Stellungnahme der Umweltbehörde für die weiteren fachlichen Belange wie z.B. Abfall-, Wasserschutz steht indes noch aus.
- 3 a. Ja.

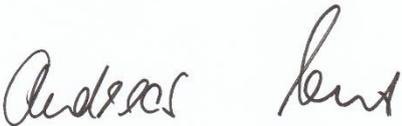
- 3 b. Die geforderten Ergänzungen bezogen sich auf Kriterien, nach denen die im Gutachten berücksichtigten Nachbarbetriebe ausgewählt wurden.
- 3 c. Auf Grund noch ausstehender fachbehördlicher Stellungnahmen erfolgte noch keine abschließende Bewertung.
4. Nein.
5. Es bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken; Bedingungen und Auflagen sind zu erfüllen.
6. Nein.
7. Ein Verwaltungsakt wie eine zu erteilende Baugenehmigung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und einer Einzelperson. Eine Bekanntgabe an die Allgemeinheit sieht das Verwaltungsverfahrensgesetz nur in wenigen, hier nicht vorliegenden Fallgestaltungen vor. Wenn Nachbarn im baurechtlichen Sinne Eingaben im Baugenehmigungsverfahren gemacht haben, werden diese über die erteilte Baugenehmigung informiert.

Das gesamte Verfahren zählt nach dem Zuständigkeitskatalog des Niedersächsischen Kommunalrechts zu den „Geschäften der laufenden Verwaltung“ und liegt damit in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde. Eine Entscheidungshoheit der Politik ist vom Gesetzgeber in solchen Fällen nicht beabsichtigt gewesen.

Die Verwaltung wird über die Entscheidung im Ausschuss für Umwelt und Erneuerbare Energien berichten.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Andreas Manz)